

Sechste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) vom 03.03.2011

vom 16.02.2022

Aufgrund Art. 13 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO) vom 03.03.20211 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige „§ 7 a“ wird zu „§ 8“.
 - b. Der bisherige „§ 8“ wird zu „§ 9“.
 - c. Die Angabe zum bisherigen § 9 wird gestrichen.
 - d. Der bisherige „§ 9a“ wird zu „§ 10“.
 - e. Der bisherige „§ 10“ wird zu „§ 11“.
 - f. Der bisherige „§ 11“ wird zu „§ 12“.
 - g. Der bisherige „§ 12“ wird zu „§ 13“.
 - h. Der bisherige „§ 13“ wird zu „§ 14“.
 - i. Der bisherige „§ 14“ wird zu „§ 15“.
 - j. Der bisherige „§ 14 a“ wird zu „§ 16“.
 - k. Der bisherige „§ 15“ wird zu „§ 17“.
 - l. Der bisherige „§ 16“ wird zu „§ 18“.
 - m. Der bisherige „§ 17“ wird zu „§ 19“.
 - n. Der bisherige „§ 18“ wird zu „§ 20“.

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Mindestens zwei Fakultäten müssen durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 werden die Wörter „des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Wörter „der landesgesetzlichen Bestimmungen“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch die Wörter „oder weiterqualifizierender Studien“ ersetzt.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „¹Anerkennungen und Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedingen eine ihrem Umfang entsprechenden Anrechnung von Fachsemestern. ²Zur Beurteilung des Studienfortschritts werden bei einem Vollzeitstudiengang regelmäßig pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt. ³Die Zahl der anzurechnenden Fachsemester ergibt sich durch Division der anerkannten oder angerechneten ECTS-Leistungspunkte durch 30 und anschließende kaufmännische Rundung. ⁴Bei Studiengängen mit mehr oder weniger ECTS-Leistungspunkten pro Semester ist eine anteilige Berechnung durchzuführen.“
 - d. Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Wird eine Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Bestimmungen versagt, kann die betreffende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Projektarbeiten“ die Wörter „sowie Portfolioleistungen“ eingefügt.
 - b. In Abs. 5 Satz 2 werden nach der Zahl „6“ die Wörter „Nr. 1 und Nr. 3“ eingesetzt.

- c. In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Projektarbeiten,“ das Wort „Portfolioleistungen,“ eingefügt.
 - d. In Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „abgehalten,“ die Wörter „oder von Austauschstudierenden abgelegt“ eingefügt.
 - e. In Abs. 7 wird die Angabe „§ 14a“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
6. Der bisherige „§ 7a Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen“ wird zu „§ 8 Prüfungsleistungen in Wahl-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - b. In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „³Über Ausnahmen entscheiden die Prüfungskommissionen.“
8. Der bisherige „§ 8 Arten von Prüfungsleistungen“ wird zu „§ 9 Arten von Prüfungsleistungen“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung als

 1. Klausuren in schriftlicher Form oder in Textform in Präsenz,
 2. elektronische Fernklausuren in schriftlicher Form oder in Textform videoüberwacht,
 3. mündliche Prüfungsleistungen in Präsenz,
 4. elektronische mündliche Fernprüfungen als Videokonferenz,
 5. praktische Prüfungsleistungen in Präsenz,
 6. elektronische praktische Fernprüfungen als Videokonferenz,
 7. Studienarbeiten,
 8. Projektarbeiten,
 9. Portfolioprüfungen,

durchgeführt werden.

²Die Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Formen von Prüfungsleistungen vorsehen.

³Für die Abnahme der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 sind die Vorgaben der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zu beachten. ⁴Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen.

(2) ¹In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende drei bis fünf unselbständige Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. ³Ihr Umfang muss im Vorfeld der Prüfung festgelegt werden. ⁴Der Umfang der Teilleistungen darf den für die jeweilige Prüfungsform regelmäßigen Rahmen unterschreiten, wobei die Gesamtprüfungsbelastung in der Portfolioprüfung adäquat sein muss. ⁵Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Prüflings. ⁶Hierbei

erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(3) ¹Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

²Prüfungen in Form der Gruppenarbeit dürfen nicht dazu führen, dass durch sie der Prüfungsumfang gemessen an einer Einzelprüfung reduziert wird.“

10. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
11. Der bisherige „§ 9a Bonusleistungen“ wird zu „§ 10 Bonusleistungen“.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
13. Der bisherige „§ 10 Bewertung der Leistungen“ wird zu „§ 11 Bewertung der Leistungen“.
14. Der bisherige „§ 11 Notenbekanntgabe“ wird zu „§ 12 Notenbekanntgabe“.
15. Der bisherige „§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen“ wird zu „§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen“.
16. Der bisherige „§ 13 Gewährung von Nachfristen“ wird zu „§ 14 Gewährung von Nachfristen“.
17. Der bisherige „§ 14 Praktische Studiensemester“ wird zu „§ 15 Praktische Studiensemester“.
18. Der bisherige „§ 14 a Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ wird zu „§ 16 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“.
19. Der bisherige „§ 15 Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten)“ wird zu „§ 17 Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten)“.
20. In § 17 Abs. 3 Nr. 3 werden die Wörter „nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben.“ durch die Wörter „im Studienbüro einzureichen und von dort den Prüferinnen und Prüfern zuzuleiten.“ ersetzt.
21. Der bisherige „§ 16 Zeugnisse, Diploma Supplement“ wird zu „§ 18 Zeugnisse, Diploma Supplement“.
22. Der bisherige „§ 17 Akademische Grade“ wird zu „§ 19 Akademische Grade“.
23. Der bisherige „§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ wird zu „§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 15.03.2022 in Kraft.